

28.2.25.2

Überwachung der Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (§ 4 EWKKennzV in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG)
Gebühren und Auslagen werden nur im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen erhoben.
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.2.26

Überwachung der Verkehrsverbote von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (§ 3 der Einwegkunststoffverbotsverordnung vom 20. Januar 2021 (BGBl. I S. 95) (EWKVerbotsV) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG)
Gebühren und Auslagen werden nur im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen erhoben.
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“.

167. Tarifstelle 29.1.4 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Maßnahmen nach dem Runderlass „Modernisierungsförderung“ vom 25. März 2022 (MBL NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: Euro 10 bis 500“.

Artikel 2

Weitere Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) verordnet die Landesregierung:

Der Allgemeine Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 16.12 werden die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1)“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1; L 302 vom 22.11.2019, S. 129; L 191 vom 16.6.2020, S. 5; L 382 vom 28.10.2021, S. 59)“ ersetzt.
2. In Tarifstelle 16.12.1 wird die Angabe „(EG) Nr. 2003/2003“ durch die Angabe „(EU) 2019/1009“ ersetzt.
3. In Tarifstelle 16.12.2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a nach der Angabe „DüngG“ die Wörter „in Verbindung mit den §§ 1 und 5 der Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1822) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 13 bis 16 tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.
- (3) Artikel 2 tritt am 16. Juli 2022 in Kraft.

Düsseldorf, 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

– GV. NRW. 2022 S. 554

2222

Gesetz

zu dem Sechsten Änderungsvertrag zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zu dem Sechsten Änderungsvertrag zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V.

Vom 13. April 2022

Artikel 1

(1) Dem Sechsten Änderungsvertrag zum Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. in der Fassung der Anlage zu diesem Gesetz wird zugestimmt.

(2) Der Sechste Änderungsvertrag wird durch Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zugleich bekanntgemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Für den Minister der Finanzen sowie

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

**Sechster Änderungsvertrag
zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-
Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen
Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des
öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der
Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe –
Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Syna-
gogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffent-
lichen Rechts – und dem Landesverband progres-
siver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen
e. V. vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314),
zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 21.
März 2017 (GV. NRW. 2018 S. 204)**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Mi-
nisterpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Hen-
drik Wüst MdL,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von
Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, ver-
treten durch den Vorsitzenden des Vorstands Dr. Oded
Horowitz und den stellvertretenden Vorsitzenden des
Vorstands Dr. Robert Neugröschel,

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von West-
falen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, ver-
treten durch den Vorsitzenden Zwi Rappoport und
den stellvertretenden Vorsitzenden Grigory Rabinovich,

der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öf-
fentlichen Rechts –, vertreten durch die Mitglieder des
Vorstands Abraham Lehrer und Dr. Michael Rado, und

dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch die Vorsit-
zende Alexandra Khariakova und das Mitglied des Vor-
stands Rafi Rothenberg,

wird der folgende Vertrag geschlossen:

Artikel 1

Der Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von
Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfa-
len-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der
Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentli-
chen Rechts – und dem Landesverband [progressiver] jü-
discher Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V. vom
1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 314), zuletzt geändert
durch Änderungsvertrag vom 21. März 2017 (GV. NRW.
2018 S. 204), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Landesver-
band Jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.
V.“ durch die Wörter „Landesverband progressiver jü-
discher Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.“ er-
setzt.
2. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Präambel

Aufgrund der besonderen geschichtlichen Verantwor-
tung des deutschen Volkes für das jüdische Leben in
der Bundesrepublik Deutschland, die aus dem Zivilisa-
tionsbruch der Schoah erwächst, ist es das Anliegen
des Landes, die jüdische Gemeinschaft in Nordrhein-
Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unter-
stützen und dadurch die Fortsetzung der Tradition jü-
dischen Lebens auch weiterhin zu ermöglichen. Das
vielfältige jüdische Leben, das nach 1945 wiederer-
standen ist und ab 1989 durch die Zuwanderung und
Integration von Juden aus der ehemaligen Sowjet-
union einen zusätzlichen Impuls erhalten hat, be-
trachtet das Land als Geschenk und auch als Ver-
pflichtung. Daher ist es das besondere Anliegen des
Landes, die Jüdischen Gemeinden zu fördern und in
ihrem Bestand zu sichern. In Anbetracht dessen und
geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Ver-
hältnis zwischen dem Land und den Jüdischen Ge-
meinden zu festigen, wird zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von
Nordrhein

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
dem Landesverband der Jüdischen
Gemeinden von Westfalen-Lippe

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
der Synagogen-Gemeinde Köln

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
und

dem Landesverband progressiver jüdischer
Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.,

nachfolgend jüdische Vertragspartner genannt,
folgender Vertrag geschlossen:“.

3. Die Artikel 1 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Höhe und Verwendung der Landesleistung

(1) Zur Erhaltung und Pflege des jüdischen Lebens in
Nordrhein-Westfalen beteiligt sich das Land an den
laufenden Ausgaben der jüdischen Vertragspartner in
Nordrhein-Westfalen für deren religiöse, soziale und
kulturelle Bedürfnisse, für ihre Verwaltung sowie für
alle im Zusammenhang mit der Trägerschaft von Er-
satzschulen stehenden Aufgaben (einschließlich gesi-
cherte Schülertransporte) ab dem Haushaltsjahr 2022
mit jährlich 23,5 Millionen Euro (Landesleistung). In
diesem Betrag sind Aufwendungen für zusätzliche Si-
cherheitsleistungen an jüdischen Einrichtungen im
Zusammenhang mit Wachdiensten in Höhe von 5 Mil-
lionen Euro enthalten. Der in Satz 1 genannte Betrag
ist in seiner Höhe ab 2023 laufend den Veränderungen
der Besoldung der Landesbeamtinnen und -beamten
anzupassen. Dabei wird auch der in Satz 2 genannte
Teilbetrag für zusätzliche Sicherheitsleistungen an
jüdischen Einrichtungen im Zusammenhang mit
Wachdiensten angepasst. Berechnungsgrundlage für
die Anpassung der Landesleistung ist die Besoldung
nach der Besoldungsstufe A 13 (verheiratet, 2 Kinder,
Stufe 7). Wird die Besoldung nicht mit Wirkung zum
Jahresanfang, sondern zu einem Zeitpunkt im laufen-
den Kalenderjahr geändert, wird die Höhe der Lan-
desleistung zum selben Zeitpunkt angepasst, so dass
für das laufende Kalenderjahr eine anteilige Anpas-
sung erfolgt.

(2) Tritt einem jüdischen Vertragspartner eine neue
jüdische Gemeinde bei oder tritt eine bisherige Mit-
gliedsgemeinde eines jüdischen Vertragspartners aus
dem Vertragspartner aus, wird die Landesleistung mit
Beginn des auf den Austritt beziehungsweise Beitritt
folgenden Quartals entsprechend Artikel 2 Absatz 3
Satz 4 bis 8 angepasst. Dasselbe gilt, wenn die Mit-
gliederzahl eines Vertragspartners gemäß der Mitglie-
derstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in
Deutschland e. V. (ZWST) zum Ende eines Kalender-
jahres durch Beitritte von Mitgliedern innerhalb der
vergangenen zwei Kalenderjahre (erstmalig im Ver-
gleich zum Mitgliederstand per 31. Dezember 2022)
um mehr als zwanzig Prozent gestiegen ist oder durch
Austritte von Mitgliedern um mehr als zwanzig Pro-
zent gesunken ist, mit Beginn des folgenden Kalen-
derjahres. Berücksichtigt werden nur förmliche Aus-
tritte, nicht ein Sinken der Mitgliederzahl durch To-
desfälle oder Umzüge.

Artikel 2

Verteilung der Landesleistung

(1) Die Landesleistung wird mit je einem Viertel des
Jahresbeitrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai,
15. August und 15. November gezahlt.

(2) Leistungsempfänger sind die jüdischen Vertrags-
partner. Die Auszahlung an den jeweiligen jüdischen
Vertragspartner erfolgt nach Maßgabe der Absätze 3
und 4.

(3) Für die Verteilung des um den Teilbetrag für zu-
sätzliche Sicherheitsleistungen im Zusammenhang
mit Wachdiensten nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 (un-

ter Berücksichtigung der Anpassungen nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 3) geminderten Betrags der Landesleistung gelten die folgenden Bestimmungen. Der Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erhält 1,5 Prozent. Die Aufteilung auf die übrigen jüdischen Vertragspartner bestimmen diese selbständig und machen dazu dem Land bis zum 31. Dezember des Vorjahres eine einvernehmliche Mitteilung. Anderenfalls erfolgt die Aufteilung auf diese jüdischen Vertragspartner auf Grundlage der Mitgliederstatistik der ZWST für das vergangene Jahr. Dazu wird der Betrag nach Absatz 3 Satz 1 durch die Gesamtzahl der Mitglieder dieser jüdischen Vertragspartner geteilt (Summe pro Mitglied). Die Summe pro Mitglied wird mit der jeweiligen Gesamtzahl der Mitglieder jedes dieser jüdischen Vertragspartners multipliziert. Es werden nur Mitglieder berücksichtigt, die in Nordrhein-Westfalen ihren ersten Wohnsitz haben. Gehört ein Mitglied eines jüdischen Vertragspartners mehreren jüdischen Gemeinden an, die Anteil an der Landesleistung oder vergleichbaren Leistungen des Landes haben, wird nur die zuerst eingegangene Mitgliedschaft berücksichtigt.

(4) Für die Verteilung des Teilbetrags für zusätzliche Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit Wachdiensten nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 (unter Berücksichtigung der Anpassungen nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 3) gelten die folgenden Bestimmungen. Soweit die jüdischen Vertragspartner dem Land bis zum 31. Dezember des Vorjahres keine einvernehmliche Mitteilung über die Verteilung des Teilbetrags machen, gilt der für das Vorjahr zwischen den jüdischen Vertragspartnern abgestimmte interne Verteilschlüssel auch für das laufende Jahr. Mögliche Anpassungen des Verteilschlüssels treffen die jüdischen Vertragspartner im Innenverhältnis einvernehmlich und teilen das Ergebnis dem Land mit.

(5) Die jüdischen Vertragspartner tragen gegenüber dem Land die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben die zweckentsprechende Mittelverwendung durch Prüfung der Jahresrechnung seitens eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu bestätigen. Ausgenommen sind davon Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie über eine den staatlichen Standards im Wesentlichen vergleichbare unabhängige Rechnungsprüfung verfügen.

Artikel 3

Weitergehende Finanzierung von Sicherheitsmaßnahmen

Es besteht Einvernehmen darüber, dass das Land über die Maßnahmen im Zusammenhang mit Wachdiensten nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 hinaus weiterhin die baulich-technischen Sicherheitsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen im notwendigen Umfang mitfinanziert. Zusätzlich zur Erstausrüstung ersetzt das Land den jüdischen Vertragspartnern aufgewandte Mittel für Ersatzbeschaffung und Wartung im Bereich Sicherheit bis zur Höhe der vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel.

Artikel 4

Erhalt geschlossener Friedhöfe

Das Land fördert weiterhin neben der Landesleistung eine der jüdischen Tradition entsprechende Erhaltung und Pflege der geschlossenen jüdischen Friedhöfe in Nordrhein-Westfalen, wobei der gegenwärtige Umfang staatlicher Förderung für die geschlossenen jüdischen Friedhöfe erhalten bleibt (ohne Berücksichtigung besonderer Denkmalförderungsprogramme).

Artikel 5

Bestand und Anlage von Friedhöfen

Das Land wird sich gegenüber den Kommunen dafür einsetzen, dass den jüdischen Vertragspartnern beziehungsweise ihren Mitgliedsgemeinden der Bestand an Friedhöfen und das Anlegen von Friedhöfen im Gemeindegebiet ermöglicht werden. Das Land wird die

Anlage von Friedhöfen nach den Möglichkeiten des Landeshaushalts fördern.

Artikel 6

Förderung von Baumaßnahmen

Das Land fördert ungeachtet der übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages nach den Möglichkeiten des Landeshaushalts die Errichtung und den Erhalt von Räumlichkeiten und Anlagen, die den Kultus-, Seelsorge- und Sozialaufgaben der jüdischen Vertragspartner beziehungsweise ihrer Mitgliedsgemeinden dienen, soweit sie nicht genügend Eigenmittel zur Verfügung haben. Das Land wird, beginnend ab 2018, für Neubaumaßnahmen nebst Umbau- und Renovierungsmaßnahmen für jüdische Einrichtungen nach Satz 1 Mittel in Höhe von 3 Millionen Euro bereitstellen, die zunächst jährlich um 200.000 Euro und ab 2023 jährlich um 350.000 Euro bis auf eine letztmalige Zahlung in 2028 in Höhe von 5,9 Millionen Euro ansteigen. Die Einzelheiten der Mittelverteilung und -verwendung regeln die Vertragspartner untereinander im Benehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium.

Artikel 7

Jüdische Feiertage

Das Land gewährleistet den Fortbestand der Regelung über den Schutz jüdischer Feiertage und die Ansprüche der bekenntniszugehörigen Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen auf Freistellung im Gesetz über die Sonn- und Feiertage.

Artikel 8

Erwachsenenbildung

Die jüdischen Vertragspartner sind berechtigt, an der Erwachsenenbildung mit eigenen Einrichtungen teilzunehmen. Diese werden in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch das Land einbezogen, wenn sie die für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bewilligungsbedingungen für die staatliche Förderung der Erwachsenenbildung erfüllen.

Artikel 9

Rundfunk

Das Land wird sich bemühen, die jetzigen gesetzlichen Regelungen über angemessene Sendezeiten für jüdische religiöse Sendungen und über eine angemessene Repräsentanz von Mitgliedern in Rundfunkgremien, die von den jüdischen Vertragspartnern entsandt worden sind, beizubehalten. Das Land verpflichtet sich, bei einer Änderung der gegenwärtigen gesetzlichen und staatsvertraglichen Regelungen über Sendezeiten für religiöse Sendungen und über die Repräsentanz von Religionsgemeinschaften in Rundfunkgremien den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

Artikel 10

Beziehungen

Die Landesregierung und die jüdischen Vertragspartner werden regelmäßige Begegnungen zur Pflege ihrer Beziehungen anstreben.

Artikel 11

Vertragsauslegung und -anpassung

(1) Die Vertragschließenden werden in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

(2) Die Vertragschließenden sind sich bewusst, dass der Vertrag auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse werden sich die Vertragschließenden um eine angemessene Anpassung bemühen.

Artikel 12**Parlamentsvorbehalt, Inkrafttreten**

- (1) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Landesgesetz geschlossen.
- (2) Er tritt mit dem Tag in Kraft, an dem den jüdischen Vertragspartnern die Erklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist, dass die Vereinbarung durch Landesgesetz bestätigt worden ist.“
4. Der Protokollvermerk wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen durch ein Landesgesetz geschlossen und wird mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wirksam. Der Vertrag wird zu Urkundszwecken fünffach unterzeichnet.

Düsseldorf, den 5. April 2022

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Hendrik Wüst MdL

Für den Landesverband der Jüdischen
Gemeinden von Nordrhein
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –:
Dr. Oded Horowitz
Dr. Robert Neugröschel

Für den Landesverband der Jüdischen
Gemeinden von Westfalen-Lippe
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –:
Zwi Rappoport
Grigory Rabinovich

Für die Synagogen-Gemeinde Köln
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –:
Abraham Lehrer
Dr. Michael Rado

Für den Landesverband progressiver
jüdischer Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen e. V.:
Alexandra Khariakova
Rafi Rothenberg